



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-12585 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/829-II/2/94

Wien, am 9. Februar 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

5727 IAB

1994-02-11

zu 5867/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Böhacker und Kollegen haben am 17. Dezember 1993 unter der Nr. 5867/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Postenvergabe bei der Bundespolizeidirektion Salzburg" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß das Innenministerium über die Postenvergabe eines Gruppenleiters entscheidet?
2. Nach welchen Kriterien wird bei der Postenvergabe eines Gruppenführers entschieden?
3. Woher bekommt das Innenministerium die erforderlichen Informationen über die bewerbenden Kandidaten?
4. Richtet sich das Innenministerium bei der Entscheidung der Postenvergabe nach der Stellungnahme des zuständigen Dienststellenausschusses?
5. Werden bei der Bestellung zu einem Gruppenleiter auch noch Informationen von anderen Stellen eingeholt (z.B. Abteilungsleitern oder Vorgesetzten) oder wird einzig und allein die Stellungnahme des Dienststellenausschusses zur Entscheidung beigezogen?
Wenn ja, welche Stellen werden noch befragt?
Wenn nein, warum nicht?
Liegt darin nicht die Gefahr begründet, daß eine subjektive statt einer objektiven Beurteilung erfolgt?
6. Werden Meinungen von den Vorgesetzten der Bewerber eingeholt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, werden Sie das in Zukunft veranlassen?

- 2 -

7. Werden jene Beamte, deren Posten neu besetzt werden soll, über ihren Nachfolger befragt?
Wenn nein, warum nicht?
Werden Sie dafür sorgen, daß dies in Zukunft geschehen wird?
8. Wird bei der Postenvergabe die Personalakte als Entscheidungskriterium herangezogen?
Wenn nein, warum nicht?
9. Muß man jemandem in seinen eigenen Personalakt Einsicht gewähren?
Wenn nein, warum nicht?
10. Ist es richtig, daß bei negativen Vermerken im Personalakt die betroffenen Beamten davon in Kenntnis zu setzen sind?
11. Wer kann einen Vermerk im Personalakt, ob positiv oder negativ, veranlassen?
12. Kann gegen einen negativen Vermerk im Personalakt Einspruch erhoben werden?
13. Mit welcher Begründung wurde GI Günter PACHER bei seiner Bewerbung zum Gruppenführer im Ref. 2/4 abgelehnt?
14. Ist es richtig, daß der Dienststellenausschuß in einer Stellungnahme die menschlichen Qualifikationen, wie Menschenführung und der geordnete Umgang mit Mitarbeitern, Vorgesetzten und Untergebenen bezweifelte?
15. Sind diese Anschuldigungen vom Innenministerium überprüft worden?
Wenn ja, wurden diese Anschuldigungen bestätigt und von wem?
Wenn nein, warum nicht?
16. Waren diese schweren Anschuldigungen für das Innenministerium ausschlaggebend, sich für GI Heinz Nobis zu entscheiden?
Wenn nein, welche Gründe sprachen noch gegen GI Günter Pacher bzw. für GI Heinz Nobis?
17. War die Stellungnahme des Dienststellenausschusses von entscheidender Bedeutung für das Innenministerium, GI Günter Pacher nicht den Posten des Gruppeninspektors zuzusprechen?
18. Wie erklären Sie sich, daß in der Stellungnahme des Dienststellenausschusses vom 14. September 1992 die menschlichen Qualifikationen von Günter Pacher angezweifelt werden und gleichzeitig von dem selben Dienststellenausschuß Günter Pacher für einen anderen freiwerdenden Posten eines Gruppenführers vorgeschlagen wird?

- 3 -

19. Hat das Innenministerium bei der Postenvergabe zum Gruppenführer des Ref. 2/4 den Personalakt beigezogen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, hat das Innenministerium diesen Personalakt positiv oder negativ beurteilt?
20. Wurden Vorgesetzte von Günter Pacher über dessen Qualifikationen befragt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, sind diese positiv oder negativ ausgefallen?
21. Wurde der ausscheidende Beamte AI Walter Malek über dessen mögliche Nachfolger GI Nobis oder GI Pacher befragt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, konnte dieser die "schlechten menschlichen Qualifikationen" von GI Günter Pacher bestätigen?
22. Ist Ihnen bekannt, daß zahlreiche namhafte Personen sich sowohl innerhalb der Polizei als auch außerhalb für GI Günter Pacher einsetzten, da diese von seinen Qualifikationen überzeugt sind?
23. Haben Sie Schreiben von Personen, die sich für GI Günter Pacher einsetzten, erhalten?
Wenn ja, sind Ihnen Zweifel über die schweren Anschuldigungen des Dienststellenausschusses gekommen?
24. Werden bei der Postenvergabe auch parteipolitische Mitgliedschaften berücksichtigt?
25. Welchen Sinn haben Belobigungen in Zusammenhang mit Beförderungen?
26. Werden Belobigungen in Zusammenhang mit notwendigen Qualifikationen berücksichtigt?
27. Waren dem Innenministerium zur Zeit der Entscheidung über die Postenvergabe die zahlreichen Belobigungen von GI Günter Pacher bekannt?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, ist dem Innenministerium nicht aufgefallen, daß hier ein gewisser Widerspruch zwischen der Stellungnahme des Dienstausschusses und den zahlreichen Belobigungen existiert?
28. Wie ist es zu erklären, daß GI Günter Pacher alle jungen Kriminalbeamten einschulte und ihm die Dienstbehörde eine ausgezeichnete Dienstbeurteilung ausstellte, während der Dienststellenausschuß von schlechten menschlichen Qualifikationen spricht? Gerade im Umgang mit jungen Kollegen ist ein menschliches Einfühlungsvermögen von besonderer Bedeutung.

29. Wie war der Dienststellenausschuß für die Bediensteten der KD bei der Bundespolizeidirektion Salzburg während seiner Stellungnahme am 14. September zur Postenbestellung des Gruppenführers beim Ref. 2-WIPO- zusammengesetzt? Wieviele Mitglieder hatte dieser?
30. Ist es richtig, daß diesem Dienstausschuß vier SPÖ und ein ÖVP-Mitglied angehören?
31. Ist es richtig, daß GI Heinz NOBIS ein SPÖ-Mitglied ist? War dem Innenministerium diese Tatsache zur Zeit der Bestellung zum Gruppenführer im Ref. 2/3 bekannt?
32. Hat sich die Zusammensetzung dieses Dienstausschusses in der Anzahl der Mitglieder, der Parteiangehörigkeit der Mitglieder oder dem Vorsitz des Dienstausschusses geändert? Wenn ja, wie?
33. Kann ausgeschlossen werden, daß persönliche Gründe zwischen GI Günter Pacher und einem der Mitglieder des Dienststellenausschusses zu der abschlägigen Stellungnahme des Dienststellenausschusses führte?
34. Kann ausgeschlossen werden, daß parteipolitische Interessen bei der Bestellung zum Gruppenleiter im Ref. 2/4 ausschlaggebend waren?
35. Ist es richtig, daß nach einer neuerlichen Bewerbung von Günter Pacher zum Gruppenführer beim Ref. 2/1 die Bundespolizeidirektion Salzburg mit MinRat Dr. Klausgraber fernmündlich Kontakt aufgenommen wurde und dieser keine Bedenken gegen einen Einsatz von Günter Pacher als Gruppenführer äußerte, da - so MinRat Dr. Klausgraber - "sich ein Mensch auch in relativ kurzen Zeitabständen ändern kann"?
36. Warum hat MinRat Dr. Klausgraber nur drei Wochen später bezweifelt, daß ein derartiger Wandel hinsichtlich Menschenführung und Mitarbeitermotivation in nur 6 Monaten möglich ist?
37. Ist es tragbar, jemanden, den man für "gerade noch" verantwortbar hält, für einen Posten zu nominieren, wenn gleichzeitig ein anderer Mitbewerber alle nötigen Voraussetzungen bestens erfüllt?
38. Stimmt es, daß in einem Dienstbefehl der Bundespolizeidirektion Salzburg Kriminalinspektorat GI Pacher Günter als Gruppenführer innerhalb der Abt. II - Referat 2 bestellt wurde?
39. Warum hat der Leiter des Kriminalinspektorates, Oberst Walder, in einem Brief vom 16.4.1993 an die Präsidialabteilung - nur wenige Tage nach dem Dienstbefehl - GI Günter Pacher als "gerade noch" verantwortbar und gleichzeitig

- 5 -

einen anderen Mitbewerber für diesen Posten, GI Radauer, als jemanden, der zweifellos alle Voraussetzungen mitbringt, bezeichnet?

40. Sind dem Innenministerium diese unterschiedlichen Meinungen aufgefallen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, hat man dagegen etwas unternommen?
41. Warum hat das Innenministerium GI Günter Pacher als Gruppenführer der Abt. II - Ref. 2 abgelehnt, obwohl dieser in einem Dienstbefehl für diesen Posten vorgesehen war und die Dienstbehörde sich dazu entschlossen hatte?
42. Stimmt es, daß die WIPO zu einer der schwierigsten Materien innerhalb der Polizei zählt?
43. Ist die Kooperation innerhalb der WIPO von besonderer Wichtigkeit?
44. Hat sich Günter Pacher in der WIPO bewährt?
Wenn nein, warum wurde er dann niemals versetzt?
45. Warum waren alle Nachwuchskollegen nur bei Günter Pacher zur Einschulung?
46. Warum konnte GI Günter Pacher bei Abwesenheit des Gruppenführers über Wochen und Monate die Gruppenführerposition übernehmen?
47. Warum wurde Günter Pacher am 1.2.1980 in den gehobenen Verwaltungsdienst übernommen?
48. Warum war Günter Pacher alleiniger Aktenführer bei den größten Kriminalfällen der WIPO in Salzburg (z.B. Kur- und Sporthotel Alpenland in St. Johann/Pg.)?
49. Warum wurde Günter Pacher des öfteren für Amtshandlungen mit ausländischen Kriminalbeamten beigezogen und ihnen "als bester Mitarbeiter" vorgestellt?
50. Hat sich Günter Pacher bei internationalen Kooperationen bewährt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 6 -

Zu Frage 1:

Sofern eine Personalentscheidung nicht nach Maßgabe des § 10 Abs 5 PVG an das Bundesministerium für Inneres bzw. Abs 7 an mich herangetragen wird, obliegt eine solche dem jeweiligen Behördenleiter.

Zu Frage 2:

Planstellenbesetzungen jedweder Art erfolgen ausschließlich nach Maßgabe des § 4 Abs 3 BDG 1979, wonach von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, nur der ernannt werden darf, von dem aufgrund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

Zu Fragen 3, 4, 5, 6, 7 und 21:

Informationen über allfällige Planstellenbewerber erfolgen - sofern das Bundesministerium für Inneres damit befaßt wird - durch die jeweilige Dienstbehörde. Der Informationsbericht des Behördenleiters ist das Resümee der Stellungnahmen bzw. Erkenntnisse allfälliger Zwischenvorgesetzter. Der Stellungnahme des Dienststellenausschusses kommt gleichfalls Informationscharakter zu. Beurteilungen durch den früheren Planstelleninhaber werden nicht eingeholt. Da sich die dargelegte Vorgangsweise bewährt hat, besteht keine Veranlassung, in Hinkunft davon abzugehen.

- 7 -

Zu Frage 8:

Der Personalakt enthält alle wesentlichen dienstrechtlichen Vorgänge und ist daher grundsätzlich heranzuziehen, sofern nicht aufgrund anderer Unterlagen eine ausreichende Beurteilungsgrundlage vorliegt.

Zu Frage 9:

Ja, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 17 AVG 1991).

Zu Fragen 10 und 12:

Schriftstücke, die Angaben und Behauptungen enthalten, die für den Beamten ungünstig sind oder ihm zum Nachteil gereichen könnten, sind vor der Aufnahme in den Personalakt dem Beamten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, zu solchen Schriftstücken Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist in den Personalakt aufzunehmen.

Zu Frage 11:

Eintragungen in den Personalakt obliegen der personalführenden Stelle; im gegenständlichen Falle dem Kriminalbeamteninspektorat der BPD Salzburg.

Zu Frage 13:

GI Pacher hat nicht in vollem Umfang jenen Kriterien entsprochen, die auf Grundlage des Beamten-Dienstrechtsgesetzes unter persönlicher Eignung zu verstehen sind.

Zu Frage 14:

Auf den in der Beantwortung zu Frage 13 genannten Mangel hat auch der Dienststellenausschuß in seiner Stellungnahme hingewiesen.

Zu Frage 15:

Die Stellungnahme der Behörde hat die Darstellung des Dienststellenausschusses im wesentlichen bestätigt.

Zu Fragen 16 und 17:

Ausschlaggebend war die zwingende Anwendung der normativen Richtlinien des § 4 Abs 3 BDG 1979.

Zu Fragen 18 und 33:

Kommentare zu Entscheidungen des Dienststellenausschusses habe ich nicht abzugeben.

- 9 -

Zu Frage 19:

Nein, da hiezu aufgrund der gleich ausführlichen wie aufschlußreichen Berichterstattung der Behördenleitung der BPD Salzburg keine Notwendigkeit bestand.

Zu Frage 20:

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 3 bis 7 sowie 21 ausgeführt wurde, stellt der Bericht des Behördenleiters das Resümee der Stellungnahmen bzw. Erkenntnisse allfälliger Zwischenvorgesetzter dar.

Zu Fragen 22 und 23:

Ja.

Wie bereits zu Frage 15 ausgeführt, hielten sowohl die Behörde als auch der Dienststellenausschuß den Beamten nicht in allen Bereichen für hinreichend geeignet.

Zu Fragen 24, 31 und 34:

Die Prüfung der Eignung eines Bewerbers erstreckt sich auf die in Frage 2 erläuterten Voraussetzungen. Die Zugehörigkeit eines Bediensteten zu einer politischen Partei ist kein Kriterium, welches bei dienstrechtlichen Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

Zu Frage 25:

Keine. Kriterien für Beförderungen in eine höhere Dienstklasse oder -stufe sind grundsätzlich dienstrechtliche Elemente, wie z.B. das Ausmaß an Gesamtdienstzeit, die Dauer der Dienstklassen - bzw. Dienststufenzugehörigkeit im Zusammenhalt mit der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten, die Leistungsfeststellung sowie die Planstellenwertigkeit.

Zu Fragen 26 und 27:

Belobigungen finden nur bei gleicher Eignung mehrerer Bewerber Berücksichtigung.

Zu Frage 28:

GI Pacher hat, wie jeder andere eingearbeitete Kriminalbeamte auch, zur Schulung zugeteilte Beamte betreut.

Zu Fragen 29, 30 und 32:

Der Dienststellenausschuß für die Bediensteten des Kriminaldienstes der BPD Salzburg besteht aus 5 Mitgliedern, wobei 4 davon der FSG und 1 der FCG angehören. Nach meinem Informationsstand hat sich die Zusammensetzung des Dienststellenausschusses seither nicht geändert.

Zu Fragen 35 und 36:

Es ist richtig, daß von seiten der BPD Salzburg mit MinRat Dr. Klausgraber fernmündlich Kontakt aufgenommen worden war.

Bei der Äußerung von MinRat Dr. Klausgraber handelte es sich um eine allgemein gehaltene Antwort aus der grundsätzlichen Überlegung, daß die Erwägung einer positiven "Wandlung" wohl immer und überall Gültigkeit haben sollte.

In der Folge entbehrte jedoch die eingeforderte schriftliche Stellungnahme der BPD Salzburg jeglichen Hinweises einer bereits erfolgten bzw. sich künftighin auch nur abzuzeichnenden positiven Änderung.

Zu Frage 37:

Nein.

Zu Fragen 38, 40 und 41:

Das Bundesministerium für Inneres sah sich in zwingender Berücksichtigung des § 4 Abs 3 des BDG 1979 veranlaßt, der von der BPD Salzburg beabsichtigten Betrauung des GI PACHER mit der Planstelle eines Gruppenführers nicht zuzustimmen.

Zu Frage 39:

Diese Abwägung wurde von Oberst Walder aufgrund der Kenntnisse der besonderen Fähigkeiten beider Beamter vorgenommen.

Zu Fragen 42 und 43:

Alle Aufgaben der Kriminalpolizei haben spezifische Schwierigkeitsgrade aufzuweisen und bedürfen einem hohen Maß an Kooperationsfähigkeit.

Zu Fragen 44, 46, 48, 49 und 50:

Die fachliche Qualifikation des GI PACHER wird vom Bundesministerium für Inneres nicht in Frage gestellt. Er hat sich in wirtschaftspolizeilichen Amtshandlungen fachdienstlich bewährt, weist aber erhebliche Defizite in anderen für die Position eines Gruppenführers erforderlichen Qualifikationen auf.

Zu Frage 45:

Zu dieser Frage darf ich auf die Beantwortung unter Frage 28 verweisen.

Zu Frage 47:

GI PACHER stand in der Zeit vom 1.2.1980 bis 14.4.1980 bei der BPD Salzburg in B-Probeverwendung. Infolge Zurückziehung seines Überstellungsansuchens kam es aber zu keiner Übernahme in die Verwendungsgruppe B.

Fraun 62